

9. Änderungssatzung

zu der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“ vom 15.12.1961, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 16 G des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zu ihrer Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung

„Satzung des Zweckverbandes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Kassel, der Werra-Meißner-Kreis sowie der Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt folgende Fassung:

Der Verband führt die Bezeichnung Naturpark

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband ist Planungsgemeinschaft und Träger aller Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Räume die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Gebiet des Naturparks umfasst eine Fläche von ha. Zum Naturparkgebiet gehören die Gesamtflächen der nachfolgenden Kommunen:

Neu-Eichenberg
 Witzenhausen
 Bad Sooden-Allendorf
 Berkatal
 Meinhard
 Meißner
 Eschwege
 Wanfried
 Waldkappel
 Wehretal
 Weißenborn
 Ringgau
 Nieste
 Kaufungen
 Gutbezirk Kaufunger Wald
 Sontra
 Herleshausen
 Nentershausen
 Großalmerode
 Hessisch Lichtenau

Zum Naturparkgebiet gehören Teilflächen der nachfolgenden Kommunen:

Helsa
 Lohfelden
 Niestetal
 Söhrewald
 Fuldabrück

Die Grenzen des Naturparks ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1:75000. Die Karte liegt zur Einsicht bei der Verwaltungsstelle des Naturparks, Retteröder Str. 17, 37235 Hessisch Lichtenau, aus.

7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Kassel, 8 Vertretern/Vertreterinnen des Werra-Meißner-Kreises sowie 2 Vertretern/Vertreterinnen des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar wie folgt:

- a) dem Landrat/der Landrätin des Werra-Meißner-Kreises kraft Amtes oder einem/einer von ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten,
- b) einem/einer weiteren vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zu stellenden Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises,
- c) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Kassel kraft Amtes oder einem/einer von ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten,
- d) dem/der Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen oder einem von ihm/ihr bestimmten Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Abs. 1 lit. a) und c) endet mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen/ehrenamtlichen Dienst des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) wird für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode in Hessen bestellt. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode in Hessen übt es sein Amt solange aus, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) während seiner Amtszeit aus, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitgliedes nach den in Abs. 1 lit. b) genannten Voraussetzungen. Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 lit. d) endet mit Amtsantritt eines/einer neu gewählten Verbandsvorsitzenden.

9. § 9 Abs. 3 wird noch um folgende Sätze ergänzt:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den

Zweckverband Naturpark
Meißner-Kaufunger Wald

Reuß
Verbandsvorsitzender